

Saage-und Elektrizitaetswerk  
Johann Huber OHG (nach der URNr. 579  
vom 02.03.1949 des Notars Dr. R. Daimer  
aus Garmisch-Partenkirchen)  
Haus-Nr. 25,75  
Sitz im Mühlengelaende vor  
D-82438 Eschenlohe

9.Februar 2007

Post-/Fax-/E-mail-Empfang noch nicht möglich!

-per Fax-  
-per e-mail-

Einzigere berechtigter Geschaeftsführer (nach der URNr. 579; s.o.):  
Hans Georg Huber; Registergericht München: Az.: HRA 3/226  
Garmisch-Partenkirchen;

Landgericht München II  
Denisstrasse 3

80097 München

NACH DEM REICHSERBHOFGESETZ VON 1933 UND DEM AN-  
ERBENRECHT WAR GEORG HUBER (\*24.12.1906/ESCHEN-  
LOHE) NIE EIGENTÜMER DES HAUS-NR. 25/ESCHENLOHE MIT  
ALLEM WAS DAZUGEHÖRT UND SEINE FRAU KATHARINA  
HUBER (\*08.09.1918 IN D-RABOLDSHAUSEN) SOMIT ERST  
RECHT NICHT UND AUCH NICHT DIE BRUEDER VON GEORG  
HUBER (NAMENS ANTON HUBER UND JOHANN HUBER)!

Grundsteuer-Kataster-Umschreibheft des Landgerichts/Bezirksamts/Rentamts Werdenfels für das Haus-Nr.  
75/Eschenlohe von Johann (\*07.11.1875/Eschenlohe) und Kreszenz Huber (geb. Fischer);  
Grundsteuer-Kataster-Umschreibheft des Landgerichts/Bezirksamts/Rentamts Werdenfels für das Haus-Nr.  
25 (seit 1917 – ab dem Zeitpunkt des Erwerbs des Haus-Nr. 25/Eschenlohe durch Johann Huber \*1875 von  
seinem Bruder Georg Huber – wird das Kataster für das Haus-Nr. 75/Eschenlohe als Unterkataster des  
HausesNr. 25/Eschenlohe geführt) des Müller Georg Huber/Eschenlohe (mit rund 105 ha Grund, dem  
Saage-und Elektrizitaetswerk und den Haus-Nr. 75,21; die dazugehören)//  
VOLLUMFAENGLICHER ALLEINEIGENTÜMER DER HAUS-NR. 25,75/ESCHENLOHE – MIT ALLEM WAS  
DAZUGEHÖRT – : HANS GEORG HUBER (\*12.07.1942 IN D-MURNAU A. STAFFELSEE);  
Nichtige Zwangsversteigerungsverfahren K 157/04 – K 159/04 des Amtsgerichts Weilheim (zweiter nichtiger  
„Versteigerungstermin“ vom 27.11.2006; einzige „Bieter“: Anton und Elfriede  
Mangold/Oberlandschneeketten; Mühlstrasse 38; D-82438 Eschenlohe);

Laut telefonischer Auskunft des Herrn Rechtspflegers Hurm vom 26.01.2007 gegenüber Christian Georg  
Huber (\*30.07.1976 in D-Schrobenhausen; erbliche Haupt-1.-Wohnsitze: Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende  
vor D-82438 Eschenlohe und Haus-Nr. 284/284a im Mühlengelaende vor D-86529 Schrobenhausen) werden  
nun die Akten betreff der Verfahren K 157/04 – K 159/04 (des Amtsgerichts Weilheim) nun an Sie überstellt  
werden. Zweck der Aktenüberstellung sind die Befangenheitsantraege (siehe die Anlagen) gegen den  
Rechtspfleger Hurm, gegen den Direktor des Amtsgerichts Weilheim sowie gegen das Amtsgericht Weilheim  
selbst. Wir führen folgendes aus und fordern folgendes:

1.Die Verfahren Ihres Landgerichts, und zwar mit den Aktenzeichen: 1 Ks 31 Js 24914/O1; 13 RO 4094/O2,  
13 RO 4071/O2, 13 RO 4095/O2, 1 O 5096/O1, 5 O 4386/O4, 4 O 5592/O2 samt den damit  
zusammenhaengenden Verfahren bzw. den Folgeverfahren mit den Aktenzeichen 41 M 2385/O2, 41 M  
2594/O2, 41 M 2498/O2, 41 M 2499/O2 (diese vier Aktenzeichen wurden parallel vom Amtsgericht Greifswald  
und vom Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen angelegt), M O359/O4 (Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen),  
1 Cs 22 Js 7475/O4 (Amtsgericht Neuburg a.d. Donau samt Folgeverfahren), 26 O 12403/O2 (Landgericht  
München I) werden von Anfang an, vollumfaenglich, von Amts wegen, sofort und kostenlos aus dem Verkehr  
gezogen und öffentlich für nichtig erklart. Die negativen Folgen zum Nachteil der unschuldig verfolgten  
Personen: Hans Georg Huber (\*12.07.1942 in D-Murnau a. Staffelsee), Christian Georg Huber (\*30.07.1976  
in D-Schrobenhausen) und Irene Anita Huber (\*25.05.1947 in D-Schrobenhausen) sind rückabzuwickeln.  
Irene Anita Huber und Hans Georg Huber bzw. die Huber Land-und Forstwirtschaft GmbH haben endlich ihr  
gesamtes Geld zurückzuerhalten. Auch die Irene Anita Huber (\*1947) gestohlenen Infineon-und  
Direktanlagebank-Aktien sind sofort zurückzugeben.

2.Die Verfahren mit Aktenzeichen K 157/04 – K 159/04 des Amtsgerichts Weilheim werden ebenfalls von  
Anfang an, vollumfaenglich, von Amts wegen, sofort und kostenlos aus dem Verkehr gezogen und öffentlich  
für nichtig erklart. Der am 25.01.2007 (16:00 Uhr) angesetzte Entscheidungsverkündungstermin vom  
05.04.2007 (16:00 Uhr) des Amtsgerichts Weilheim, bei dem über die „Gebotsabge“ vom 27.11.2006  
(13:30 Uhr) von Anton und Elfriede Mangold (Oberlandschneeketten; Mühlstrasse 38; D-82438 Eschenlohe)

entschieden werden soll ist null und nichtig und ebenfalls sofort abzusetzen. Hans Georg Huber (\*12.07.1942 in D-Murnau a. Staffelsee) hat endlich sein volles Eigentum zu erhalten.

3. Auch haben wir die „Zwangsversteigerung“ (Az.: K 10/O3 des Amtsgerichts Weilheim) des Eschenloher Tonihofes vom 23.10.2006 bereits angefochten, bzw. die Nichtigkeit geltend gemacht. Der Tonihof ist eine Zweigstelle des Haus-Nr. 25, Eschenlohe. Wir fordern hiermit öffentlich die Herausgabe bzw. die öffentliche Hinterlegung zur Abholung – u.a. zu unseren Gunsten und zu Gunsten von Hans Georg Huber: \*12.07.1942 in D-Murnau a. Staffelsee - des von Anton Huber (1. „Bürgermeister“ von Eschenlohe seit 1958) angelegten Grundsteuer-Kataster-Umschreibhefts für den Eschenloher Tonihof oder für die Flaechen, die Anton Huber sich unrechtmässig aneignete. Dritte sind auch über dieses Kataster oder über die Urkunden, Unterlagen und Rechte weder verfügungs- noch weisungsberechtigt. Alles was das Haus-Nr. 25/Eschenlohe betrifft oder damit zusammenhaengt steht wie das Haus-Nr. 25/Eschenlohe selbst im ausschliesslichen Alleineigentum von Hans Georg Huber (\*1942). Der Treuhaender Tschütscher aus Liechtenstein hat saemtliche Unterlagen betreff des Eschenloher Tonihofes sofort herauszugeben. Herr Tschütscher und sonstige Dritte haben aufgrund der nichtigen Versteigerung des Tonihofes (Az.: K 10/O3) keinerlei Eigentumsrecht. Für Dritte ist es verboten den Eschenloher Tonihof zu betreiben. Auch Siemens darf keinerlei Gaeste im Eschenloher Tonihof unterbringen. Dies ist naemlich Steuerbetrug. Der Tonihof ist und bleibt eine Zweigniederlassung des Haus-Nr. 25/Eschenlohe. Alleineigentümer des Haus-Nr. 25/Eschenlohe ist Hans Georg Huber (\*12.07.1942 in D-Murnau a. Staffelsee) und sonst niemand. Das nichtige Verfahren K 10/O3 des Amtsgerichts Weilheim ist ebenfalls vollumfaenglich, von Amts wegen, sofort und kostenlos aus dem Verkehr zu ziehen. Die nichtige „Versteigerung“ des Eschenloher Tonihofes vom 23.10.2006 ist ebenfalls von Ihnen öffentlich, kostenlos, von Amts wegen und umgehend zu annullieren. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei der Flaeche auf der der sogenannte Eschenloher Tonihof steht um eine rein landwirtschaftliche Flaeche handelt und keine Genehmigung zum Betrieb eines Hotels für Dritte existiert. Diese Genehmigung war nur für Anton Huber und seinen Sohn Josef Huber vorhanden, die beide verstorben sind. Es besteht daher auch hier vollumfaenglich Kostenfreiheit nach dem Reichserbhofgesetz.

4. Anton und Elfriede Mangold (Oberlandschneeketten; Mühlstrasse 38; D-82438 Eschenlohe) sind unverzüglich von unserem Gelaende unseres Saege- und Elektrizitaetswerkes zu entfernen. Anton und Elfriede Mangold haben keine Berechtigung, sich auf unserem Grund aufzuhalten oder dort Dritte aufhalten zu lassen.

5. Die nichtige URNr. O848R/1994 des Notars Dr. Reiner aus Garmisch-Partenkirchen ist vollumfaenglich, von Amts wegen und kostenlos aus dem Verkehr zu ziehen und öffentlich für nichtig zu erklaren.

6. Es wird vollkommen Kostenfreiheit- und Befreiung vom Anwaltszwang nach dem Reichserbhofgesetz (von 1933) und dem Anerbenrecht beansprucht.

7. Für die bisherigen Vorkommnisse ist sowohl für uns, für Hans Georg Huber persönlich (\*12.07.1942 in D-Murnau a. Staffelsee), für Irene Anita Huber (\*25.05.1947 in D-Schrobenhausen) und für Christian Georg Huber (\*30.07.1976 in D-Schrobenhausen) vollumfaenglich Schadensersatz zu gewahren.

Schadensersatzansprüche und Entschaedigungsansprüche werden hiermit vollkommen geltend gemacht.

#### BEGRÜNDUNG und WEITERE FORDERUNGEN:

Zur Begründung verweisen wir auf unsere bisherigen Eingaben sowie auf die der PDS Basisorganisation Eschenlohe, der Huber Land- und Forstwirtschaft GmbH, der Christian Georg Huber Gaestehaus zur Mühle GmbH, der anliegenden Befangenheitsantraege sowie auf die persönlichen Ausführungen von Christian Georg Huber (\*30.07.1976 in D-Schrobenhausen; Haus-Nr. 25/Eschenlohe) zu den Verfahren K 157/O4 – K 159/O4 des Amtsgerichts Weilheim. Das Verfahren K 10/O3 des AG Weilheim ist ein separates nichtiges Verfahren. Auch hier wird auf unsere bisherigen Eingaben, auf die der PDS Basisorganisation Eschenlohe, der Christian Georg Huber Gaestehaus zur Mühle GmbH und der Huber Land- und Forstwirtschaft GmbH vollumfaenglich verwiesen. In Ergaenzung dazu führen wir folgendes aus und erheben am Schluss noch weitere Forderungen:

Bei der Mülhstrasse 38; D-82438 Eschenlohe handelt es sich in Wirklichkeit um das Haus-Nr. 75/Eschenlohe stehend auf den Fl.-Nr. 1086 1/2a (Wohnhaus Nr. 75, dann Saegewerk mit Maschinenhaus und Lagerschupfe, Lagerhalle, Remise und Hofraum zu 0,212 ha; siehe URNr. 606 vom 02.08.1941 bei Notar Dr. R. Daimer in Garmisch-Partenkirchen für Johann und Kreszenz Huber/Eschenlohe), also um den ursprünglichen Erbhof Haus-Nr. 75/Eschenlohe von Johann und Kreszenz Huber. An diesem Erbhof Haus-Nr. 75/Eschenlohe sind weder Anton noch Elfriede Mangold/Eschenlohe anerbenberechtigt. Anton und Elfriede Mangold belagern seit 1978/1979 illegal das Gelaende des Saege- und Elektrizitaetswerkes Johann Huber OHG (vgl. URNr. 579; s.o.) und haben keinerlei Berechtigung weder am Haus-Nr. 75, noch am Haus-Nr. 25/Eschenlohe (mit allem was damit zusammenhaengt). Am 27.11.2006 fand am unzustandigen Amtsgericht Weilheim gegen den Nicht-Eigentümer Christian Georg Huber (\*30.07.1976 in D-Schrobenhausen) ein zweiter „Zwangsversteigerungstermin“ gegen die Fl.-Nr. 1086, 1088 und 1088/7 der Gemarkung Eschenlohe statt. Elfriede und Anton Mangold gaben ein „Gebot“ iHv. 180.000.- EURO ab. Durch die stattgefundene „Zwangsversteigerung“ und durch die „Gebotsabgabe“ sind saemtliche am

Landgericht München (seit der URNr. O848R/1994 des Notars Dr. Reiner aus Garmisch-Partenkirchen) ergangenen Urteile und Verfahren gegen Hans Georg Huber (\*12.07.1942 in D-Murnau a. Staffelsee), gegen Christian Georg Huber (\*30.07.1976 in D-Schrobenhausen) und gegen Irene Anita Huber (\*25.05.1947 in D-Schrobenhausen) – inklusive der nichtigen „Haftbefehle“ der Staatsanwaltschaft München II unter Aktenzeichen 31 Js 24914/O1 beim AG München von Richter Forster – null und nichtig und öffentlich aufgehoben, weil die nichtigen Verfahren K 157/O4 – K 159/O4 öffentlich sind und bereits zwei „Versteigerungstermine“ öffentlich stattfanden. Bereits am 15.08.2001 bei der illegalen Verhaftung erklärte der unschuldig verfolgte Hans Georg Huber (\*1942), dass die Verhaftung Rechtsbeugung und Freiheitsberaubung ist; alle Anschuldigungen erlogen und erstunken und völlig aus der Luft gegriffen sind. Durch die illegale Zwangsversteigerungsverfahren (K157/O4 – K 159/O4) am unzuständigen Amtsgericht Weilheim (inklusive des zweiten „Versteigerungstermin“ vom 27.11.2006) kann der gigantische organisierte Staats(steuern)betrug, der bereits nach dem Ableben von Johann Huber (\*1875; +14.09.1951) massiv einsetzte, nun nachgewiesen und zugeordnet werden. Jedenfalls kann jetzt eindeutig nachgewiesen werden, dass der Haftbefehl des Amtsgerichts München vom 15.08.2001 (StA München II; Az.: 31 Js 24914/O1) direkt vom Freistaat Bayern durch „Ministerpräsident“ Stoiber (und seinen verantwortlichen Ministern: u.a. Beckstein und Huber) angeordnet wurde. Auch die Ermordung von Anna Katharina Huber (\*08.09.1918 in D-Raboldshausen) wurde ebenfalls von Dr. Stoiber (über seine verantwortlichen Minister: u.a. Beckstein) angeordnet und vor Ort durch Anton und Elfriede Mangold ausgeführt; vorausgesetzt, dass Katharina Huber tatsächlich ermordet wurde, denn laut Obduktionsgutachten (welches den Behörden am 14.08.2001 nachmittags bereits auf Band vorlag) steht eine Tötung von Anna Katharina Huber (\*08.09.1918 in D-Raboldshausen) bis heute nicht fest und ist bis heute auch nicht nachgewiesen. Auch steht bis heute kein Todeszeitpunkt von Anna Katharina Huber (\*1918) fest. Die Begründung für unsere vorherigen Ausführungen ergibt sich aus folgenden Tatsachen und Fakten: Elfriede und Anton Mangold besetzen seit 1978/1979 illegal den Erbhof Haus-Nr. 75/Eschenlohe und das Gelaende unserer OHG (siehe obige Ausführungen), ohne einen korrekten, rechtsgültigen, notariellen Kaufvertrag mit Hans Georg Huber (\*1942) oder mit uns zu haben. Eine Forderung von Hans Georg Huber (\*1942) gegenüber der Sachbearbeiterin Frau Schlieck am Grundbuchamt Garmisch-Partenkirchen, und zwar, dass sie eine notarielle Urkunde über den Verkauf des Saege- und Elektrizitaetswerksgelaendes an Anton und Elfriede Mangold nachweisen solle, wurde von Frau Schlieck kategorisch abgelehnt. Vielmehr sicherte Frau Schlieck Hans Georg Huber (\*1942) zu, dass sie ihn sofort ins Grundbuch bezüglich der Grundstücke der Johann Huber OHG eintragen würde, sobald er eine notarielle Urkunde vorlegen könne. Als Hans Georg Huber (\*12.07.1942 in D-Murnau a. Staffelsee) dann die URNr. 579 vom 02.03.1949 des Notars Dr. R. Daimer aus Garmisch-Partenkirchen vorlegte (aus der Hans Georg Huber: \*1942 als einziger Berechtigter und Alleineigentümer unserer Immobilien hervorgeht), verweigerte Frau Schlieck kriminell und steuerbetrügerisch die Eintragung von Hans Georg Huber (\*12.07.1942 in D-Murnau a. Staffelsee) ins Grundbuch. Anhand einer angeblichen Urkunde, die – laut Gespraechen im Ort – zwischen Johann Huber (\*02.06.1937; 2003 wohnhaft am Eichholz 2a in 82418 Murnau a. Staffelsee) mit Elfriede Mangold im Jahre 1978 abgeschlossen wurde, kann eindeutig nachgewiesen werden, dass weder Elfriede Mangold noch Anton Mangold Eigentümer der Grundstücke unserer OHG geworden sind, da Johann Huber (\*1937) selbst nie Eigentümer unserer Grundstücke (und auch nicht unserer OHG) war und keinerlei Berechtigung hatte, über unser Eigentum und über das Eigentum von Hans Georg Huber (\*12.07.1942 in D-Murnau a. Staffelsee) und über das Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe zu verfügen. Es liegt kein Mühlbrief von Hans Georg Huber (\*12.07.1942 in D-Murnau a. Staffelsee) zu Gunsten von Elfriede Mangold oder zu Gunsten von Anton Mangold vor. Elfriede und Anton Mangold treiben seit 1978/1979 – unter der unzuverlässigen Aegide der bayerischen Justiz, der bayerischen Behörden und Aemter - illegal auf unserem Gelaende ihr Unwesen (z.B. illegale Aufschüttungen; Wohnen lassen von nicht-berechtigten Kosovo-Albanern im Arbeiterhaus-Nr. 75/Eschenlohe; illegale „Hochwassermassnahmen“ mit dem Landratsamt Garmisch-Partenkirchen und dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim; Schwarzbauten – für die gegenüber Anton Mangold, laut Erzählungen im Ort, bereits ein Strafgeld ausgesprochen wurde -) und wollen nun über die Ermordung von Anna Katharina Huber (\*1918) – falls eine Tötung vorliegt (s.o.) - auch noch das gesamte Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe, also nun auch den Erbhof Haus-Nr. 25/Eschenlohe, einkassieren und somit Hans Georg Huber (\*12.07.1942 in D-Murnau a. Staffelsee) sein gesamtes Eigentum und seine gesamten Rechte rauben und stehlen. Dies ist jedoch weder rechtlich noch steuerlich noch finanziell möglich, da Hans Georg Huber (\*1942) sein Eigentum und seine Rechte sowohl auf den Erbhof Haus-Nr. 25/Eschenlohe als auch auf den Erbhof Haus-Nr. 75/Eschenlohe und somit auf das gesamte Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe durch seine Geburt erwarb und ihm dieses Eigentum und diese Rechte nur durch seinen Tod genommen werden können und dann kommt sein Sohn Christian Georg Huber (\*30.07.1976 in D-Schrobenhausen) vollumfaenglich an die Reihe und auch seine Mutter Irene Anita Huber (\*25.05.1947) hat gewisse Anrechte. Elfriede und Anton Mangold müssen schon Hans Georg Huber (\*1942), Christian Georg Huber (\*1976) und Irene Anita Huber (\*1947) umbringen, um an das Eigentum und an die Rechte zu gelangen. Laut dem Zeitungsartikel „Gefangene im eigenen Haus“ (vgl. Internetseite: <http://www.tagesspiegel.de/dritte-seite/archiv/29.08.2002/186452.asp>), der den üblichen staatlichen Verleumdungen gegen Hans Georg Huber

(\*1942), gegen Christian Georg Huber (\*1976) und gegen Irene Anita Huber (\*1947) entspricht, waere es ja einem „Bewohner“ der Mühlstrasse – gestützt vom illegal agierenden 1. „Bürgermeister“ von Eschenlohe Peter Stahr - am liebsten, wenn sich die H.s gegenseitig umbringen würden. Bei dem Ursprung dieser Äusserung ist doch wohl mehr als der Verdacht gegeben, dass es sich um Anton Mangold handelt. Weder über nichtige „Zwangsversteigerungen“ am Amtsgericht Weilheim, noch über das nichtige „Mordverdachtsverfahren“ (Az.: 1 Ks 31 Js 24914/O1 des Landgerichts München II) – das nichts weiter als ein illegales staatliches Steuerbetrugsverfahren ist, angelegt über die Scheinadressen Mühlstrasse 38, 40 und 42 und über den illegalen Tekturplan zum Erweiterungsbau für Georg Huber jun. für die Plan-Nr. 1086 1 / 2 und 1088 der Gemarkung Eschenlohe vom 15.06.1966, gezeichnet durch Architekt Franz X. Kriegleder in Garmisch-Partenkirchen, erhalten Dritte das Eigentum am Haus-Nr. 25/Eschenlohe noch am Eschenloher Tonihof. Seit dem Jahre 1966 wird der Erbhof Haus-Nr. 25/Eschenlohe über den Schwarzbau „Gaestehaus zur Mühle, Mühlstrasse 40“ (für den kein einziger Plan existiert; denn das Haus-Nr. 25/Eschenlohe befindet sich auf der Plan-Nr. 1086 der Gemarkung Eschenlohe und nicht auf 1086 1 / 2) weggefaelscht und schwarz als „Gaestehaus“ durch Georg Huber (\*24.12.1906; Haus-Nr. 75/Eschenlohe) und Katharina Huber (\*08.09.1918 in D-Raboldshausen) betrieben, obwohl beide nie Eigentümer nach dem Reichserbhofgesetz/Anerbenrecht am Haus-Nr. 25/Eschenlohe waren und diese Rechtsstellung auch nie erwerben konnten. Georg Huber (\*1906) der aelteste und erstgeborene Sohn von Johann Huber (\*1875) ist naemlich 1906 geboren, zu einem Zeitpunkt als Johann Huber (\*1875) das Haus-Nr. 25/Eschenlohe noch gar nicht hatte (siehe obige Ausführungen). Die gefaelschte Adresse Mühlstrasse 40/Eschenlohe ist sowohl im Haftbefehl vom 15.08.2001 (Az.: 31 Js 24914/O1 des Amtsgerichts München) als auch im staatlichen illegalen Steuerbetrugsverfahren des Landgerichts München II (Az.: 1 Ks 31 Js 24914/O1) zu finden und macht beide Verfahren schon von Grund auf – wegen Urkundenfaelschung, Betrug und Rechtsbeugung, nichtig und strafbar. Wir verweisen auf die URNr. 2143 vom 13.12.1946 bei Notar Dr. Richard Daimer in Garmisch-Partenkirchen. Danach hat sich Dr. Richard Daimer/Notar in Garmisch-Partenkirchen, auf Ansuchen, in das Anwesen Haus-Nr. 25 in Eschenlohe begeben. Dort waren anwesend:

1.) Herr Johann Huber, Saegewerksbesitzer in Eschenlohe, Haus-Nr. 75;

2.) Frau Kreszenz Huber, geborene Fischer, Ehefrau des Vorgenannten, ebenda.

Dies beweist, dass Johann Huber (\*1875) am 13.12.1946 unter seinem geerbten 1.Hauptwohnsitz Erbhof Haus-Nr. 75/Eschenlohe mit seiner Ehefrau gemeldet und registriert war. Am 13.12.1946 war das Reichserbhofgesetz von 1933 nicht aufgehoben, sondern ein vollumfaenglich gültiges und in Deutschland anzuwendendes Gesetz. Die von Hans Georg Huber (\*12.07.1942 in D-Murnau a. Staffelsee) nach dem Reichserbhofgesetz vom 29.09.1933 durch seine Geburt erworbenen Rechte am Erbhof Haus-Nr. 75/Eschenlohe von Johann Huber (\*1875) und seiner Ehefrau Kreszenz, konnten Hans Georg Huber (\*1942) nie genommen werden. Noch dazu ist zu berücksichtigen, dass das Haus-Nr. 75/Eschenlohe seit 1917 als Unternummer des Erbhofs Haus-Nr. 25/Eschenlohe geführt wird und die Geburtsurkunde von Hans Georg Huber (\*1942) weist direkt den Erbhof Haus-Nr. 25/Eschenlohe als sein Elternhaus aus. Nach § 19 I Reichserbhofgesetz bildet der Erbhof beim Tode des Bauern hinsichtlich der gesetzlichen Erbfolge und der Erbteilung einen besonderen Teil der Erbschaft. Nach § 19 II Reichserbhofgesetz geht der Erbhof kraft Gesetzes ungeteilt auf den Anerben über. Nach § 20 Reichserbhofgesetz sind zum Anerben an erster Stelle berufen: „die Söhne des Erblassers, an die Stelle eines verstorbenen Sohnes treten dessen Söhne und Sohnessöhne“. An zweiter Stelle kommt der Vater des Erblassers. An dritter Stelle kommen die Brüder des Erblassers, an die Stelle eines verstorbenen Bruders treten dessen Söhne und Sohnessöhne. In § 21 III Reichserbhofgesetz heisst es, dass innerhalb der gleichen Ordnung je nach dem in der Gegend geltenden Brauch das Ältesten- oder Jüngstenrecht entscheidet.

In Eschenlohe ist es seit jeher so gewesen, dass der aelteste, erstgeborene Sohn den Hof erhaelt.

Im Klartext bedeutet dies, dass Hans Georg Huber der einzige Anerbe am Haus-Nr. 25/Eschenlohe (mit allem was dazugehört; rund 105 ha Grund sowie unsere OHG samt unserer Immobilien; vgl. Auszug aus dem Grundsteuer-Kataster-Umschreibheft für das Haus-Nr. 25/Eschenlohe nach Gründung unserer OHG) ist. Weder Georg Huber (\*24.12.1906/Eschenlohe) noch seine beiden Brüder Johann Huber (nach Georg Huber geboren) und Anton Huber (\*16.09.1912; der jüngste Sohn von Johann Huber: \*1875) waren am Haus-Nr. 25/Eschenlohe nie anerbenberechtigt und somit auch nicht Eigentümer. Johann Huber (\*1875) und Kreszenz Huber haben kein einziges Kind, das nach 1917 geboren ist. Georg Huber und seine beiden Brüder Johann und Anton Huber waren somit nur am Haus-Nr. 75/Eschenlohe anerbenberechtigt, nicht aber am Haus-Nr. 25/Eschenlohe, da ihr Elternhaus das Haus-Nr. 75/Eschenlohe, nicht aber das Haus-Nr. 25/Eschenlohe ist. Durch die Geburt von Hans Georg Huber (\*12.07.1942 in D-Murnau a. Staffelsee) war die Erbfolge/Anerbenfolge von Johann Huber sen. (\*1875) am Haus-Nr. 25/75, Eschenlohe (mit allem was dazugehört) gesichert. Denn Johann Huber sen. (\*1875) erwarb ausweislich des Katasters (s.o.) für das Haus-Nr. 25/Eschenlohe den Erbhof Haus-Nr. 25/Eschenlohe erst 1917 durch einen Kaufvertrag von seinem Bruder Georg Huber. Sein Bruder Georg Huber schied naemlich zwangslaeufig aus, nachdem ihm der damalige schwermütige König Otto mehr als die Haelfte der gesamten Flaechen, die zum ursprünglichen Mühlengelaende von Georg Huber im Jahre 1912/1913 gehörten, abgenommen hatte , infolge eines „Tausches mit Geldleistung“. Es befindet sich ein bezüglicher Eintrag zu Gunsten des damaligen bayerischen

Königs persönlich im Kataster für das Haus-Nr. 25/Eschenlohe. Als Georg Huber ausschied, kam somit sein Bruder Johann Huber (\*1875/Eschenlohe) automatisch an die Reihe. Die bevorzugte Rechtsstellung von Hans Georg Huber (\*12.07.1942 in D-Murnau a. Staffelsee) ist in der URNr. 2143 von Notar Dr. Richard Daimer/Garmisch-Partenkirchen vom 13.12.1946 dokumentiert. Die Rechte von Hans Georg Huber betreff Erbhof Haus-Nr. 75/Eschenlohe wurden insgesamt in die URNr. 579 vom 02.03.1949 des Notars Dr. R. Daimer/Garmisch-Partenkirchen (Gründung unserer OHG) übernommen (vgl. § 9 Geschäftsführung und Vertretung in der URNr. 579). Johann Huber (\*1875) hat am 02.03.1949 unsere OHG gegründet, seine bisher unter der Firma Johann Huber, mit dem Sitze in Eschenlohe betriebene Firma eingebracht und seine drei Söhne Georg Huber (\*24.12.1906), Johann Huber jun. (Haus-Nr. 95/Eschenlohe) und Anton Huber (\*16.09.1912) laut Abschnitt I. des Gesellschaftsvertrages als persönlich haftende Gesellschafter aufgenommen, was zur Gründung der Offenen Handelsgesellschaft ab dem 01.01.1949 führte. Für diese OHG gilt der Gesellschaftsvertrag nach der URNr. 579 vom 02.03.1949 des Notars Dr. R. Daimer aus Garmisch-Partenkirchen. Es ist daher weder rechtlich, noch steuerlich möglich, dass mit der beglaubigten Abschrift an das Amtsgericht – Registergericht – München URNr. 1010 vom 27.03.1962 des Notarsubstituten Schuch aus Garmisch-Partenkirchen betreff Firma „Johann Huber“ mit Sitz in Eschenlohe HRA Garmisch-Partenkirchen Band 2 (!) Nr. 226 von Georg Huber (\*1906) und seinen beiden Brüdern Johann und Anton Huber so getan wird, als ob es die URNr. 579 vom 02.03.1949 des Notars Dr. R. Daimer aus Garmisch-Partenkirchen nicht gibt. Georg Huber, Johann Huber jun. und Anton Huber setzten sich hier rigoros über die (durch das Reichserbhofgesetz, durch das Anerbenrecht der Region und durch die URNr. 579 vom 02.03.1949 des Notars Dr. R. Daimer aus Garmisch-Partenkirchen) abgesicherte Rechtsstellung und die Rechte von Hans Georg Huber (\*1942) hinweg, ohne eine Berechtigung/Legitimation dazu zu haben. Laut Ausschnitt aus dem Gesetz- und Verordnungsblatt Deutscher Reichsanzeiger und Preussischer Staatsanzeiger Nr. 102 vom 05. Mai 1941 ist die Firma Johann Huber/Eschenlohe (Säge-, Hobel-, Spalt- und Elektrizitätswerk und Holzhandlung) im Handelsregister des Amtsgerichts München am 26. April 1941 unter A 226 Garmisch-Partenkirchen zum 25.04.1941 eingetragen und hat ihre Geschäftsleitung in den Haus-Nr. 25,75/Eschenlohe. Es ist völlig unmöglich und ausgeschlossen, dass seit dem 27.03.1962 die URNr. 579 vom 02.03.1949 des Notars Dr. R. Daimer aus Garmisch-Partenkirchen ausser Kraft gesetzt und Hans Georg Huber (\*1942) völlig übergegangen wird, zumal Georg Huber (\*1906) und seine beiden Brüder Johann Huber jun. und Anton Huber (\*1912) keinerlei Recht (siehe Reichserbhofgesetz/Anerbenrecht) und keinerlei Anspruch auf den Erbhof Haus-Nr. 25/Eschenlohe haben, da Hans Georg Huber (\*1942) der 1. Berechtigte und Alleineigentümer ist (s.o.). Die Stelle des 1. Berechtigten nach § 20 Reichserbhofgesetz für den Erbhof Haus-Nr. 25/Eschenlohe steht eindeutig Hans Georg Huber (\*1942) zu. Dies geht eindeutig aus der Geburtsurkunde des Standesamtes Murnau Nr. 62/1942 vom 30. Juli 1942 für Hans Georg Huber (\*1942) hervor, die das Haus-Nr. 25/Eschenlohe als das Elternhaus von Hans Georg Huber (\*1942) nachweist. Hans Georg Huber (\*1942) ist der einzige, der diese Rechtsstellung nachweisen kann, da seine Eltern 1942 im Haus-Nr. 25/Eschenlohe wohnten. Kein Dritter kann dieses Geburtsrecht nachweisen, ausser Hans Georg Huber (\*1942). Die Geburtsurkunde von Hans Georg Huber weist als Siegel den Reichsadler auf. Hans Georg Huber (\*1942) ist somit seit seiner Geburt Bürger des Deutschen Reiches (das auf mehr als 1000-jährige Rechte zurückblickt). Wir weisen hiermit daraufhin, dass ein Exemplar des Grundsteuer-Kataster-Umschreibhefts des Landgerichts/Bezirksamts/Rentamts Werdenfels des Müller Georg Huber für das Haus-Nr. 25/Eschenlohe seit 1958/1959 im Staatsarchiv München unter der Kataster-Nr. 8576/Seite 182 illegal „archiviert“ ist. Seit dem 2. Vierteljahr 1952 ist Huber Georg als Eigentümer in diesem Kataster eingetragen. Da Georg Huber (\*1906) nie Eigentümer des Haus-Nr. 25/Eschenlohe war, ist also nachweisbar ab dem 2. Vierteljahr als Eigentümer des Erbhofs Haus-Nr. 25/Eschenlohe mit ca. 105 ha Grund (und unserer OHG) Herr Hans Georg Huber (\*12.07.1942 in D-Murnau a. Staffelsee) als Alleineigentümer eingetragen. Eine „Archivierung“ des Erbhofs Haus-Nr. 25/Eschenlohe beim Staatsarchiv München ist daher bis heute weder rechtlich, noch steuerlich, noch finanziell möglich und daher umgehend rückgängig zu machen. Georg Huber (\*1906) konnte das Kataster für das Haus-Nr. 25/Eschenlohe an die CSU zur „Archivierung“ gar nicht weitergeben, da er selbst nie Eigentümer des Haus-Nr. 25/Eschenlohe war. Die CSU-Regierung und damit die gesamte BRD-Regierung nutzen somit ab 1958/1959 illegal die Rechte des Erbhofs Haus-Nr. 25/Eschenlohe. Diese Rechte stehen aber ausschliesslich und allein Hans Georg Huber (\*1942) zu. Über die Rechte des Haus-Nr. 25/Eschenlohe besteht offensichtlich ein Rechtsanspruch auf Vertretung des gesamten Deutschen Reiches. Denn seit 1958 stellt die CSU ununterbrochen den Ministerpräsidenten in Bayern, wenn auch null und nichtig, basierend auf Lug und Betrug, wie nun herauskommt bzw. schon herausgekommen ist. Der damalige CSU-Vorsitzende Franz Josef Strauss war es, der 1973 die Grundsatzentscheidung am Bundesverfassungsgericht erstritt, und zwar, dass das Deutsche Reich nicht untergegangen sei. Franz Josef Strauss (der im „Gästehaus zur Mühle“, Eschenlohe aus- und einging) hat sich offensichtlich über den nichtberechtigten Georg Huber (\*1906) die Rechte des Erbhofs Haus-Nr. 25/Eschenlohe angeeignet und diese Rechte auf die CSU verlegt. Das Kataster für das Haus-Nr. 25/Eschenlohe wird also seit 1958/1959 illegal von der CSU (und der BRD-Regierung) genutzt. Die URNr. 606 vom 2. August 1941 für Herrn Johann Huber (\*1875) und Frau Kreszenz Huber/Eschenlohe bei Notar Dr. R. Daimer in Garmisch-Partenkirchen weist in der Anlage (Verzeichnis der Grundstücke, vorgetragen im